

der Abgeordneten Gabriele Tamandl, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz 2017 samt Anlagen
(1260 der Beilagen) in der Fassung des Ausschussberichtes (1338 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

1. In Artikel VI wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Ziffer 4 lit a) bis k) angefügt:

„4 a) bei den Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 20.01.02 im Zusammenhang mit der Ausbildungsgarantie bis 25 bis zu einem Betrag in Höhe von 37 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

b) bei der Budgetposition 21.01.03.7660.964 für Fördermaßnahmen des Vereins für Konsumenteninformation von 2 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

c) bei den Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 21.02.02 im Zusammenhang mit der Hospiz- und Palliativversorgung bis zu einem Betrag von 6 Millionen Euro, wenn die Bedeckung jeweils im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

d) bei den Budgetpositionen der Voranschlagsstellen 24.02.02 und 24.02.03 im Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft bis zu einem Betrag von 25,960 Millionen Euro sowie dem Spitalskostenbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zu einem Betrag von 7 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

e) bei den Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 24.04.01 für Zahlungen im Zusammenhang mit Frauenangelegenheiten und Gleichstellung bis zu einem Betrag von 0,500 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

f) bei der Budgetposition 31.01.01.00.7270.900 im Zusammenhang mit Zahlungen bis zu einem Betrag bis zu einem Betrag von 2,140 Millionen Euro für die Einrichtung einer Planungswerkstatt im Rahmen der Open Innovation Strategie Österreichs, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;

- g) bei der Budgetposition 31.02.01.00.7348.900 im Zusammenhang mit Zahlungen für die Entwicklung eines Quantencomputer-Demonstrators, bis zu einem Betrag von 1,500 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;
- h) bei allen Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 33.01.02 Innovation, Technologietransfer im Zusammenhang mit Zahlungen für den anwendungsorientierten Teil der Entwicklung eines Quantencomputer-Demonstrators bis zu einem Betrag von 1,500 Millionen Euro sowie bis zu einem Betrag von 0,900 Millionen Euro für ein Translational Research Center, wenn die Bedeckung jeweils im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;
- i) bei allen Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 33.01.03 im Zusammenhang mit Zahlungen für den Forschungsbeteiligungsfonds (Spin-off-Beteiligungsfonds) bis zu einem Betrag von 10 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;
- j) bei allen Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 40.01.03 für die Personal- und Sachausgaben der Bundeswettbewerbsbehörde bis zu einem Betrag von 2 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist;
- k) bei den Budgetpositionen der Voranschlagsstelle 44.01.04 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017 bis zu einem Betrag von 443,424 Millionen Euro, wenn die Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen sichergestellt ist.“

2.. In der der Anlage I lauten die Beträge in den Spalten „Obergrenze BFRG“ in den Untergliederungen 20, 21, 24, 31, 33, 40 und 44 jeweils wie folgt:

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Obergrenze BFRG
20	Auszahlungen fix	2.081,042
	Auszahlungen variabel	6.590,500
	Summe Auszahlungen	8.671,542
21	Auszahlungen fix	3.129,744
	Summe Auszahlungen	3.129,744
24	Auszahlungen fix	461,200
	Auszahlungen variabel	635,408
	Summe Auszahlungen	1.096,608
31	Auszahlungen fix	4.323,608
	Summe Auszahlungen	4.323,608

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Obergrenze BFRG
33	Auszahlungen fix	117,091
	Summe Auszahlungen	117,091
40	Auszahlungen fix	359,132
	Summe Auszahlungen	359,132
44	Auszahlungen fix	556,070
	Auszahlungen variabel	849,558“
	Summe Auszahlungen	1.405,628

Sally Rumang *K. per* *K. per* *Summe* *begleitet*

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Zu lit. a):

Zur Reduktion der Jugendarbeitslosigkeit hat sich der Ministerrat am 25.10.2016 (MRV 18/13) darauf verständigt, ab 1.1.2017 die Ausbildungsgarantie bis 25 für arbeitslose junge Erwachsene, die bereits länger als vier Monate nicht durch das AMS vermittelt werden konnten, einzuführen. Damit werden für die Zielgruppe der unqualifizierten 19 - 24 jährigen Arbeitslosen zusätzliche attraktive Nachqualifizierungsangebote (z.B. Lehre für Erwachsene, Facharbeiterintensivausbildung) und Beihilfen zur Ausbildung im Betrieb (z.B. AQUA arbeitsplatznahe Qualifizierung) geschaffen. Die Maßnahme wird auf zwei Jahre befristet.

Zu lit b)

Zusätzliche Budgetmittel werden für eine nachhaltige Konsumentenpolitik bereitgestellt, insbesondere um im VKI die für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung erforderlichen geeigneten personellen Ressourcen und Infrastruktur zu erhalten.

Zu lit. c):

Als Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen wurde festgelegt, dass ab dem Jahr 2017 für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung zusätzlich 18 Millionen Euro jährlich zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag wird zu je einem Drittel von Bund, Ländern und den Trägern der Sozialversicherung aufgebracht.

Zu lit.d):

Die Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Selbstträgerschaft erfolgen seit Juni 2008. Einige Länder (insb. Niederösterreich und Wien) und Gemeinden haben diese Zahlungen für gemeinnützige Krankenanstalten bisher im Rahmen der Ertragsanteile, alle übrigen Gebietskörperschaften und sonstige Rechtsträger von Krankenanstalten im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen erhalten. Ab 2017 sollen alle Zahlungen für gemeinnützige Krankenanstalten im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen erfolgen, was eine Aufstockung dieser Mittel um 25,960 Millionen Euro im Jahr 2017 erforderlich macht.

Der im Finanzausgleich vereinbarte Entfall des Spitalskostenbeitrags für Kinder und Jugendliche führt zu Mindereinzahlungen bei Krankenanstalten. Es wurde vereinbart, dass dieser Einnahmenentfall zu je einem Drittel vom Bund, den Ländern und der Sozialversicherung getragen wird.

Zu lit.e):

Wie im aktuellen Regierungsprogramm vereinbart, ist die Finanzierung der Gewaltschutzzentren und der Interventionsstellen sicherzustellen. Weiters ist für die Absicherung und den Ausbau der Mädchen- und Frauenberatungseinrichtungen sowie der Notwohnungen und Frauenhäuser zu sorgen. Aufgrund steigender Beratungszahlen ist hier ein Mehrbedarf zu erwarten.

Zu lit. f):

Die zusätzlichen Mittel werden für die Einrichtung einer Planungswerkstatt im Rahmen der Open Innovation Strategie Österreichs zur Verfügung gestellt. Diese soll als zentraler Ort für die offene Beteiligung an innovationsorientierter Zukunftsgestaltung dienen.

Zu lit. g):

Die zusätzlichen Mittel werden für die Entwicklung eines Quantencomputer-Demonstrators benötigt.

Zu lit.h):

Die zusätzlichen Mittel werden für den anwendungsorientierten Bereich der Entwicklung eines Quantencomputer-Demonstrators sowie Errichtung eines Translational Research Centers bereit gestellt.

Zu lit.i):

Die zusätzlichen Mittel werden für die Einrichtung eines Forschungsbeteiligungsfonds – Spin-off Beteiligungsfonds - gemäß dem Vortrag an den Ministerrat 20/18 vom 8. November 2016 im selben Ausmaß zur Verfügung gestellt, wie privates Kapital mobilisiert wird. Ziele dieses Fonds sollen die Mobilisierung von privatem Seed- und Early Stage-Risikokapital für Universitäts-Spin-offs und Start-ups durch ein Investment unter öffentlicher Beteiligung, die gezielte Stärkung der Kapitalausstattung für Spin-offs und öffentliche Beteiligungen, die sich rechnen, sein.

Zu lit. j):

Zusätzliche Budgetmittel sollen für die Bundeswettbewerbsbehörde bereitgestellt werden, um die für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung erforderlichen geeigneten personellen Ressourcen und Infrastruktur zu erhalten.

Zu lit. k):

Das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund und Ländern macht eine Anpassung des Bundesfinanzgesetzes 2017 erforderlich. Die vorgesehene Überschreitungsermächtigung in Höhe von 443,424 Millionen. Euro setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- 125 Millionen. Euro für den einmaligen pauschalen Kostenersatz gemäß § 5 FAG 2017 an die Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Migration und Integration.
- 300 Millionen. Euro aufgrund der neuen Finanzausweisung des Bundes an die Länder gemäß § 24 FAG 2008 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales, wobei aber mit 306 Millionen. Euro vorzusorgen ist, weil diese Finanzausweisung zu Lasten Wiens um 6 Millionen. Euro erhöht wird (Minderauszahlung/-aufwand iHv. 6 Millionen. Euro im Detailbudget 44.01.01 „Finanzkraftstärkung der Gemeinden, variabel“).
- 12,424 Millionen Euro: Gemäß § 447a Abs. 10 ASVG überweist der Bundesminister für Finanzen einen Betrag von 12 423 759,09 Euro jährlich an den Hauptverband (Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen). Dieser Betrag wurde bisher in der UG 16 (Detailbudget 16.01.03 „Sonstige Abüberweisungen I“) als Zahlung aus dem Tabaksteueraufkommen veranschlagt, wird aber nunmehr, in gleichbleibender Höhe, aus den Ertragsanteilen des Bundes aus der UG 44 überwiesen.

Zu Ziffer 2:

Die zusätzlichen Mittelüberschreitungsermächtigungen haben die Erhöhung der entsprechenden Obergrenzen für das Jahr 2017 im Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 zur Folge. Diese geänderten Obergrenzen sind jeweils auch in der Anlage I in den Tabellen nach dem Leitbild der entsprechenden Untergliederungen darzustellen.

